



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Allgemeinverfügung

Greifswald, 29.09.2021

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Festlegung einer Sperrzone I (Pufferzone) zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim und Uckermark des Landes Brandenburg und der Einrichtung entsprechender Sperrzone I (Pufferzone)-Gebiete (Restriktionsgebiete) in diesen Landkreisen wird gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in Verbindung mit § 14d der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Haus- und Wildschweinpopulation im Landkreis Vorpommern-Greifswald ein Gebiet als

Sperrzone I (Pufferzone)

festgelegt:

I. Errichten einer Umzäunung gemäß § 14d Abs. 2c SchwPestV

Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine wird die Errichtung eines festen Zaunes entlang der K84 angeordnet. Damit verbundene Einschränkungen des Eigentums und der Nutzung sind zu dulden.

II. Die Sperrzone I (Pufferzone) umfasst das Gebiet der Gemeinde Penkun sowie der Gemeinde Nadrensee südlich der Bundesautobahn BAB 11 bis zur Landesgrenze Brandenburg sowie Polen.

Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
3110 0000 58
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam

Demminer Straße 71–74
17389 Anklam

Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400

BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Die topographische Darstellung der Sperrzone I (Pufferzone) kann auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald www.kreis-vg.de eingesehen werden.

- III. **Die Ordnungsämter der zuständigen Ämter und Städte bringen an den Hauptzufahrtswegen zu der Sperrzone I (Pufferzone) und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone I (Pufferzone)“ gut sichtbar an.**
- IV. **Für die oben genannte Sperrzone I (Pufferzone) werden gemäß §§ 3a und 25a in Verbindung mit § 14d SchwPestV nachfolgende Maßnahmen angeordnet:**

1. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden.
2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein einschließlich Unfallwild sowie krank erlegte Wildschweine sind unverzüglich unter Angabe des Fundortes beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) anzuzeigen, mit einer Wildmarke und einem Wildursprungsschein eindeutig zu kennzeichnen und Proben nach näherer Anweisung des VLA zu entnehmen sowie der vom VLA bestimmten Stelle zuzuführen – diese werden zeitnah bekannt gegeben.
3. Jedes erlegte Wildschwein ist zu kennzeichnen (Wildursprungsschein, Wildmarke). Von jedem erlegten Wildschwein sind Proben (Schweißprobe oder Tupferprobe oder Organprobe (z. B. Milz)) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und dem Veterinäramt zuzuführen. Erlegte Stücke, die aus der Sperrzone I (Pufferzone) verbracht werden sollen, sind bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses aufzubewahren.
4. Erlegtes, nicht marktfähiges Schwarzwild kann in Form einer Probenentnahme (vorzugsweise Tupferprobe) unter Ausstellung eines Wildursprungsscheins und der Kennzeichnung mittels Wildmarke an folgenden Stellen jeweils zu den Öffnungszeiten abgegeben werden (Abgabestellen):

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Briefkasten an der Giebelseite
Tel.: 03834 / 87603821
03834 / 87603825

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Bluthsluster Str. 5 b
17389 Anklam
Im Amt bzw. im Briefkasten am Gebäude
Tel.: 03834 / 87603801
03834 / 87603802

Gebäude des Landkreises
Demminer Str. 71-74
17389 Anklam
Direkt im Labor (Kellereingang) bzw. im Briefkasten am Haupttor
Tel. Labor: 03834 / 87603832

Regionalstandort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
Feldstr. 85 a
17489 Greifswald
Im Amt bzw. im Briefkasten am Gebäude
Tel.: 03834 / 87603817
03834 / 87603819.

Öffnungszeiten:

dienstags und donnerstags	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
montags, mittwochs, freitags	nach Vereinbarung.

Zudem stehen jederzeit die diensthabenden Amtstierärzte zur Verfügung. Der Kontakt ist über die integrierte Leitstelle Vorpommern-Greifswald (ILS) unter der Rufnummer 03834 / 77 78 79 herzustellen.

Die Öffnungszeiten/Kontaktdaten können zudem jederzeit auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald www.kreis-vg.de eingesehen werden.

5. Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch jedes erlegten Wildschweins unschädlich bei einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen.
6. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
7. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen:
 - a. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen entsprechend § 14 d Abs. 5 Nr. 2 nach näherer Anweisung des Veterinäramtes durchzuführen.
 - b. Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt. Auf Antrag können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
9. Das Verbringen von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen in der Sperrzone I (Pufferzone) gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb von Sperrzonen I und aus dieser Zone ist untersagt, Art 46 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Auf Antrag können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
10. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) für die Jagdausübungsberechtigten vom 30.10.2020 gilt auch entsprechend in der Sperrzone I (Pufferzone).

V. In der Sperrzone I (Pufferzone) gelten gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 SchwPestV für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen:

1. Schweinehalter haben

- a. unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts im Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.
- b. unverzüglich verendete oder erkrankte Schweine zu melden.
- c. die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- d. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
- e. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- f. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.

- 2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 3. Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist verboten, Art. 9 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen, Art. 9 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.
- 4. Das Verbringen von Sendungen von Zuchtmaterial (z.B.: Eizellen und Embryonen) das von Schweinen gewonnen wurde, die in der Sperrzone I (Pufferzone) gehalten wurden außerhalb der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt, Art. 10 i. V. m. Art. 2 Satz 2 b) Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 aus Betrieben in der Sperrzone I (Pufferzone) sind untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen.

VI. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßnahmen angeordnet: IV. Nr. 2 bis Nr. 4, IV. Nr. 6, IV. Nr. 9, V.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

VII. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € belegt werden.

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine hochvirulente Infektionskrankheit, die für infizierte Haus- und Wildschweine regelmäßig tödlich endet.

Das Auftreten der ASP bei Hausschweinen führt durch Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Die beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen in Kraft tretenden Handelsbeschränkungen für Hausschweine und von diesen stammenden Erzeugnissen können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region führen.

Seit 2019 breitet sich die ASP in Wild- und Hausschweinebeständen in Westpolen aus. Das Tierseuchengeschehen dort bleibt dynamisch und breitet sich auch entlang der deutsch-polnischen Grenze in nördlicher Richtung aus.

Am 10.09.2020 wurde der erste ASP-Fall in Deutschland amtlich festgestellt. Seitdem breitet sich die ASP im benachbarten Bundesland Brandenburg in den Landkreisen Spree-Neiße (SPN), Oder-Spree (LOS), Barnim (BAR) und Uckermark (UM) weiter aus. Hier wurden Sperrzonen eingerichtet. Der Landkreis Uckermark ist aufgrund seiner örtlichen Lage und der Tierbewegungen von dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest betroffen (12.08.2021 und 16.09.2021) und wird die bereits seit dem 16.11.2020 bestehende Sperrzone I (Pufferzone) bis an die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern erweitern.

Mit der amtlichen Feststellung des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest im benachbarten Bundesland Brandenburg und der Ausbreitung des Seuchengeschehens in nördliche Richtung hat sich das Risiko eines Eintrags der ASP durch die Einwanderung infizierter Wildschweine in das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald erheblich erhöht. Weiterhin besteht das Risiko eines Eintrags der ASP durch die Ausbreitung des Seuchengeschehens in Westpolen und durch kontaminierte Produkte und Gegenstände. Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine große Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, weil sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe verbunden sein kann.

Da sich die ASP bei Wildschweinen vom südlichen Brandenburg (SPN, LOS, Frankfurt/Oder) Richtung Norden entlang der Oder und vom polnischen Territorium Richtung Westen ausbreitet, auch die Landkreise MOL, BAR und UM betroffen und die Sperrzonen über den Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern erweitert worden sind, ist anzunehmen, dass eine Ausbreitung auch in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen kann.

Um einer Ausbreitung zuvorzukommen, wird im Landkreis Vorpommern-Greifswald eine Sperrzone I (Pufferzone) innerhalb der Gemeinden Penkun und Nadrensee südlich der Bundeautobahn BAB 11 bis zur Landesgrenze Brandenburg sowie zur polnischen Grenze eingerichtet.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß Art. 70 Abs. 1 b) VERORDNUNG (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet und ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone fest. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinpopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz MV (TierGesGAG-MV) vom 4. Juli 2014 i. V. m. § 4 Tierseuchenzuständigkeitsverordnung MV (TierSZustLVO-MV).

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, Art. 5 Abs. 1 a) iii) Art. 70 Abs. 1 b) VERORDNUNG (EU) 2016/429, mit hoher Krankheits- und Sterblichkeitsrate. Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche und betrifft ausschließlich Haus- und Wildschweine. Ein Impfstoff gegen die ASP ist bisher nicht verfügbar. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadinsekten.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und bleibt in Blut und im Fleisch mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schinken und Salami kann das Virus monatelang und in tiefgefrorenem Fleisch sogar jahrelang überleben. Die Inkubationszeit, d. h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Wegen der nachteiligen Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest auf die Bewirtschaftung und Vermarktung der Hausschweinebestände sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Die angeordneten Maßnahmen für die Sperrzone I (Pufferzone) sind notwendig, um eine Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Entsprechende Maßnahmen sollten schnell eingeleitet werden können. Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

Andere, mildere Präventionsmaßnahmen sind aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein in angrenzenden Landkreisen nicht ersichtlich und wären überdies nicht zielführend.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Im Einzelnen:

Zu I.

Gemäß § 14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und aufgrund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers als dringend geboten erscheint, für ein nach § 14d Abs. 2 S. 1 der Schweinepest-Verordnung festgelegtes Gebiet (hier: Sperrzone I (Pufferzone)) oder einen Teil dieses Gebietes Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine ist es deshalb geboten, eine Sperrzone I (Pufferzone) auf der Grundlage des § 14l der Schweinepest-Verordnung anzuordnen sowie Maßnahmen zur Absperrung durch Errichtung von festen Zäunen entlang der im Tenor angegebenen Grenzpunkte zu ergreifen.

Die Anordnung dieser Maßnahmen verhältnismäßig, da sich auf brandenburgischen Seite der Landkreisgrenze Wildschweine aufhalten, bei denen aus vorgenannten Gründen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Da Wildschweine einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht ausgeschlossen, dass Tiere, die sich noch in der Inkubationszeit befinden aus Brandenburg einwandern.

Die Dynamik des Seuchengeschehens in Brandenburg weist klar darauf hin, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dies auch in besonderer Nähe zum Landkreis Vorpommern-Greifswald. Darüber hinaus zeigen die Angaben aus Polen, dass zwischen dem Fund eines Wildschweines und der Bestätigung der Infektion ein Zeitraum von mehr als einer Woche liegt. Mecklenburg-Vorpommern erhält keine konkreten Informationen über fortlaufende Bekämpfungs- oder Erkennungsmaßnahmen auf polnischer Seite. Dies erhöht die Unsicherheit in Bezug auf die bisher als ASP-frei bezeichneten Gebiete.

Die Umzäunung wird ausschließlich auf dem Straßenbegleitgrün der Kreisstraße K84 (Rosower Weg) errichtet, welches sich ausschließlich im Eigentum des Landkreises Vorpommern-Greifswald befindet. Ein Eingriff in Art. 14 GG Dritter findet mithin nicht statt.

Eingriffe in dingliche, schuldrechtliche oder öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte Dritter stellen eine Eingriff in Art. 14 GG (dingliche Nutzungsrechte) oder in Art. 2 Abs. 1 GG dar. Diese Eingriffe sind jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die genannten individuellen Nutzungsrechte müssen hinter dem kollektiven Interesse an einer weiterhin funktionierenden Lebensmittelversorgung und dem Staatsziel des Naturschutzes (Art. 20a GG) zurückstehen. Die ASP ist nicht behandelbar, eine Impfung existiert nicht. Durch die Unterbrechung der Ansteckung werden unnötige Qualen der betroffenen Tiere verhindert.

Zu III.

Die Maßnahme findet ihre Ermächtigungsgrundlage in Art. 70 Abs. 1 b) Verordnung (EU) 2016/429, demgemäß erforderliche Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zu treffen sind. Die Hinweistafel dienen der Aufklärung der Bevölkerung über den aktuellen Zustand des Infektionsgeschehens, sodass eine Anpassung des Verhaltens möglich ist.

Zu IV. 1.

Gemäß § 14d Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5b der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Jagdausübungsberechtigte zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im v. g. Gebiet erforderlich ist.

Bei verendeten Wildschweinen ist eine konkrete Gefahr der Ansteckung und damit auch der Weiterverschleppung des ASP-Virus gegeben. Um das Ansteckungspotential durch verendete Wildtiere so gering wie möglich halten zu können, müssen verendete Tiere schnell aufgefunden und fachgerecht beseitigt werden. Aus diesem Grund ist die Anordnung der verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen getroffen worden, um frühzeitig das Ausmaß der Afrikanischen Schweinepest ermitteln und infizierte Wildschweine identifizieren zu können.

Zu IV. 2.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) aa) der Schweinepest-Verordnung gilt in der Pufferzone, dass jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich, unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern, sollte bei verendet aufgefundenen Wildschweinen eine Probenahme erfolgen und diese Tiere anschließend fachgerecht entsorgt werden.

Zu IV. 3.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Schweinepest-Verordnung haben Jagdausübungsberechtigte in der Sperrzone I (Pufferzone) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen.

Zu IV. 4.

Aufwendungen der privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten für die verstärkte Bejagung und verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen sowie für die angeordnete Probenahme sind durch die Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 2 und 4 der Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern und nach Nummer 10 des Erlasses zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern als angemessener Ersatz abgegolten.

Zu IV. 5.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundenen Wildschweins unschädlich zu beseitigen ist. Dies ist notwendig um eine Verbreitung durch infizierte Aufbrüche zu unterbinden.

Zu IV. 6.

Gemäß § 14d Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5 Nr. 4 der Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit den Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden dürfen.

Hierdurch soll eine Weiterverschleppung von noch nicht erkanntem, aber bereits mit der Afrikanischen Schweinepest infiziertem Wildtiermaterial in Hausschweinebestände verhindert werden.

Zu IV. 7.

Gemäß § 14d Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5 Nr. 2 und 3 der Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen haben. Sind Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden, mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen, sind diese entweder durch ihren Halter (Hunde) oder durch den Jagdausübungsberechtigten (Gegenstände) zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Anordnungen zu IV. 6. und IV. 7 wurden getroffen, um ein Übertreten des Virus in den Hausschweinebestand zu verhindern. Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenverschleppung.

Die Anordnungen sollen eine Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest innerhalb des Wildtierbestandes vermeiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in der Sperrzone I (Pufferzone) bereits Wildschweine befinden, die sich mit dem Virus angesteckt haben.

Zu IV. 8.

Auf der Grundlage des Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) anordnen. Das Verbot kann jedoch auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen beschränkt werden, so dass ein Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone I (Pufferzone) innerhalb Deutschlands möglich ist.

Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen können auf gesonderten Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Zu IV. 9.

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I (Pufferzone) gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen, Art. 48 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Zu IV. 10.

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest vom 30.10.2020 wurde nicht aufgehoben und gilt damit auch weiterhin in der Sperrzone I (Pufferzone).

Zu V. 1.

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV können die in Abs. 4, 5, 5b und 6 genannten Maßnahmen auch für Sperrzone I (Pufferzone)-Gebiete angeordnet werden. Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I (Pufferzone) befinden sich Schweinehalter. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Landwirt muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können. Aufgrund des noch immer aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der ASP-Gebietskulisse war es erforderlich, die Maßnahmen in Bezug auf Hygienemaßregeln, Suche, Beprobung und Bergung sowie Beseitigung aufgefundenen Fallwildes auch auf die Sperrzone I (Pufferzone) auszuweiten.

Zu V. 2.

Gemäß § 14d Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Schweine nicht getrieben werden.

Die Anordnung soll eine Weiterverbreitung des Virus und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung verhindern. Des Weiteren soll mit der Anordnung eine Übertragung der Afrikanischen Schweinepest in den Hausschweinebestand verhindert werden.

Zu V. 3.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 sind die getroffenen Maßnahmen anzuordnen. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen können auf gesonderten Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Zu V. 4.

Gemäß Art. 10 i. V. m. Art. 2 Satz 2 b) Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 dürfen Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb der Sperrzone I (Pufferzone) gehalten worden sind, nicht aus dieser heraus ausgeführt werden. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen können auf gesonderten Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Zu VI.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet hat.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat die Anfechtung der Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnungen sind geeignet, dem Zweck dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich, um einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 und § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag der Bekanntmachung festgelegt werden.

Zu VII.

Diese Allgemeinverfügung ergeht bis auf Widerruf, da nicht absehbar ist, ob und wann sich das Infektionsgeschehen ausbreiten wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Anordnung wird fortlaufend überprüft, um unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können.

Rechtsgrundlagen (in den jeweils geltenden Fassungen):

- Verordnung (EU) 2016/429, Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz (TierGesG))
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Greifswald, 29.09.21



Michael Sack
Landrat

